



Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassungen in den Bereichen Regionalparks und Materialabbau, –verwertung - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 11. Mai 2007 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen einzelne Vorhaben in den Bereichen Regionalparks und Materialabbau und –verwertung/Abfallbewirtschaftung:

1. Regionalpark Ruinaulta / Rheinschlucht, Objekt Nr. 02.LR.01
2. Region Mittelbünden, Objekte Materialabbau und –verwertung
 - Kiesgrube Dartgaz (Erweiterung), Gemeinde Salouf
 - Steinbruch Farriola (Erweiterung und Neueröffnung), Gemeinde Filisur
 - Kiesgrube Crappa Naira (Erweiterung), Gemeinde Brienz/Brinzauls
 - Anpassung Kiesgrube Baustoffwerk (Sanierung mit Teilauffüllung), Gemeinde Surava

Genehmigungsverfahren

Die Anpassungen wurden bereits im Rahmen der jeweiligen Vorprüfungen beurteilt. Bei der Richtplananpassung Regionalpark Ruinaulta / Rheinschlucht hat das ARE die Genehmigung im Schreiben vom 9. Januar 2006 in Aussicht gestellt. Im Falle der Richtplananpassung Region Mittelbünden hat das ARE im Bericht vom 14. August 2006 die Genehmigung der Festsetzung des Vorhabens Erweiterung Steinbruch Farriola von Nachweisen in Bezug auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 NHG und Verträglichkeit mit dem Parc Ela abhängig gemacht.

Das ARE hat die Anpassungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmals den direkt betroffenen Bundesstellen zur Beurteilung zugestellt. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat am 2. Juli 2007 eine Stellungnahme verfasst.

2 Beurteilung

1. Regionalpark Ruinaulta / Rheinschlucht, Objekt Nr. 02.LR.01

Der kantonale Richtplan Graubünden (RIP2000) beinhaltet im Kapitel 3.4 Leitüberlegungen zum Thema „Regionalparks“ sowie die Bezeichnung von konkreten Objekten. Insbesondere sollen in den Regionalparks die räumlichen Qualitäten erlebbar gemacht werden. Die vorliegende Richtplanänderung bezieht sich auf das Objekt 02.LR.01 Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht. Der Stand der Koordination wird von Vororientierung auf Festsetzung geändert.

Das Regionalpark-Vorhaben liegt innerhalb des Objekts Nr. 1902 „Ruinaulta“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Dies bedeutet, dass eine möglichst ungeschmälerte Erhaltung der natürlichen und naturnahen Landschaft zu beachten ist. Das Schutz- und Nutzungskonzept „Naturmonument Ruinaulta“ (März und April 2004) zeigt auf, wie ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Nutzung erreicht werden kann und wie Nutzungskonflikte gelöst werden können. ENHK und BAFU begrüßen und unterstützen grundsätzlich das Schutz- und Nutzungskonzept Ruinaulta und dessen richtplanerische Umsetzung, sofern von der Ausgewogenheit zwischen Schutz und Nutzung nicht abgewichen wird. Ein zentrales Element dabei stellen die Zutrittsverbote für die besonders empfindlichen Lebensräume dar.

Die Ziele, Grundsätze und strategische Ausrichtung des vorliegenden Konzepts zum Naturmonument Ruinaulta stimmen mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans überein. Zudem wurde mit der Unterzeichnung der Charta vom 29. September 2005 eine breite Abstützung in der Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden erreicht. Dies ist eine optimale Voraussetzung für die Tragfähigkeit des Konzepts.

Auf Stufe des kantonalen Richtplans beurteilen wir das Vorhaben als abgestimmt. Die Richtplananpassung mit der Änderung des Koordinationsstandes des Objekts 02.LR.01 auf Festsetzung kann genehmigt werden. Die einzelnen konkreten Massnahmen, wie sie im erläuternden Bericht aufgezeigt sind, werden im Rahmen des regionalen Richtplans und der nachfolgenden Verfahren überprüft und beurteilt werden müssen (u.a. Steg bei Trin, siehe dazu Stellungnahme des BAFU vom 6. Januar 2006).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Begriff „Regionaler Naturpark“ markenrechtlich geschützt ist. Diese Bezeichnung dürfen nur regionale Naturparks von nationaler Bedeutung verwenden, welche mit dem entsprechenden Label vom Bund ausgezeichnet worden sind. Die Ruinaulta erfüllt, wie auch im „Erläuternden Bericht“ festgehalten, die Anforderungen an einen regionalen Naturpark nicht, weshalb die Bezeichnung „Regionalpark“ zwar möglich ist, je nach Kontext jedoch verwirrend sein kann. Die Bezeichnung Naturmonument, welche im erläuternden Bericht ebenfalls auftaucht, wäre geeigneter.

2.1 Kiesgrube Dartgaz, Gemeinde Salouf

Es ist geplant, die bestehende Kiesgrube gegen Norden hin zu erweitern. Die heutige Grube wird sukzessive rekultiviert. Es werden keine Biotop- oder Landschaftsinventare des Bundes und kein Wald tangiert. Die Erweiterung der Kiesgrube hat aber dennoch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild zur Folge. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung geeignete Massnahmen zur landschaftlichen Eingliederung (Sichtschutzbepflanzung etc.) ausgewiesen werden, kann der Erweiterung zugestimmt werden.

2.2 Neueröffnung (Erweiterung) Steinbruch Farriola / Bellaluna (Objekt 05.VB.07.2)

Der bestehende, konzessionierte Steinbruch Farriola, wo vor allem Mauersteine für die regionale Versorgung abgebaut werden, wird in absehbarer Zeit erschöpft sein. Mit der vorgesehenen Neueröff-

nung in nördlicher Richtung des bestehenden Steinbruchs ist ein Abbau von Quarzporphyr im Umfang von rund 630'000 m³ vorgesehen. Es handelt sich um ein Hartgestein, welches sich für Bahnschotter und Splitt eignet. Nebst der regionalen Selbstversorgung soll dieses Vorkommen auch dem Export und der Versorgung der Landschaft Davos dienen.

Das Abbaugelände liegt im Wald, was eine Rodungsbewilligung erfordert. Daher ist es gemäss Art. 5 WaG zwingend notwendig, dass die Walderhaltung überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit nachgewiesen werden. Betroffen ist ein Waldgebiet mit besonderer Schutzfunktion (BSF), welches eine besondere Waldvegetation aufweist (Turinermeister-Lindenwald, Perlgrasfichtenwald). Somit wird nach Einschätzung des BAFU ein erheblicher Bedarf nach Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG und Art. 18 Abs. 1ter NHG absehbar.

Aufgrund der ausserordentlich grossen Abbaumenge ist von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung auszugehen. Der geplante Steinbruch liegt im Parkgebiet „Parc Ela“. In den Unterlagen wird auf die Verträglichkeit bzw. auf mögliche Konflikte zwischen dem Steinbruch und dem Parc Ela, dem geplanten Bahnerlebnisweg sowie der archäologischen Schutzzone der ehemaligen Eisenschmelze hingewiesen.

Im Vorprüfungsbericht vom 14. August 2006 wurde dem Kanton mitgeteilt, dass der Bund eine Festsetzung des Vorhabens nur genehmigen kann, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:

- Sicherung der Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG und Art. 18 NHG unter Einbezug der Rekultivierung des Steinbruchs Farriola Bergün. Dabei ist ein gleichwertiger, funktionsgerechter Ersatz anzustreben. Dies bedeutet, dass in erster Linie schützenswerte und vom Menschen wenig beeinflusste Waldgesellschaften mit natürlicher Dynamik zu schaffen oder zu fördern sind.
- Bereinigung der Konflikte mit dem „Parc Ela“, dem Bahnerlebnisweg und der archäologischen Schutzzone. Seitens der Trägerschaft des Parc Ela wurde inzwischen bestätigt, dass das Vorhaben mit den Zielen des Parc Ela vereinbar ist.

Mit den vorliegenden Genehmigungsunterlagen sind diese Nachweise teilweise erbracht. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung und Projektierung weiter zu konkretisieren.

2.3 Kiesgrube Crappa Naira Brienz/Brinzauls

Am Standort Crappa Naira ist der Abbau von Material in der zweiten Etappe weitgehend abgeschlossen. Eine weitere 3. Abbauetappe ist nicht vorgesehen. Vielmehr soll ein Gestaltungskonzept für die Endgestaltung ausgearbeitet werden. Das Gestaltungskonzept ist mit den kantonalen Fachstellen zu koordinieren und mögliche Auflagen sind zu berücksichtigen. Wir können dieser Festsetzung zustimmen.

2.4 Kiesgrube Surava, Baustoffwerk

Mit der vorgesehenen Teilauffüllung sollen die übersteilen Böschungen der bestehenden Grube saniert werden, was zu begrüssen ist. Allerdings kann das BAFU aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehen, weshalb hierfür eine dermassen grosse Waldfläche durch Abflachung von oben her in Anspruch genommen werden muss. Ferner würde es sich bei der betroffenen Waldfläche um eine gemäss Anhang 2 NHV schutzwürdige Waldgesellschaft (Erika-Föhrenwald) handeln.

Unter der Voraussetzung, dass die Verkleinerung der Rodungsfläche im Rahmen der nachfolgenden Planungen geprüft wird, sind wir mit dieser Festsetzung im Richtplan einverstanden.

Weiter ist eine neue Abbauetappe für rund 325'000 m³ geplant (keine Richtplanänderung, Stand Zwischenergebnis). Diese Erweiterung steht in Konflikt mit einer schutzwürdigen Waldvegetation (Erika-

föhrenwald von regionaler Bedeutung), mit einer nicht gefassten Trinkwasserquelle und mit einem Wildwechsel. Gemäss Erläuterungsbericht müssten für diese Erweiterung der Bedarf und Alternativstandorte noch vertieft geklärt werden.

Aufgrund des fehlenden Bedarfs wird die Inertstoffdeponie Bellaluna in der Gemeinde Filisur aus dem Richtplan gestrichen.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Juli 2007 werden die Anpassungen des kantonalen Richtplans des Kantons Graubünden in den Bereichen Regionalparks und Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung genehmigt:

1. Regionalpark Ruinaulta / Rheinschlucht, Objekt Nr. 02.LR.01
2. Region Mittelbünden, Objekte Materialabbau und –verwertung
 - Kiesgrube Dartgaz (Erweiterung), Gemeinde Salouf
 - Steinbruch Farriola (Erweiterung und Neueröffnung), Gemeinde Filisur
 - Kiesgrube Crappa Naira (Erweiterung), Gemeinde Brienz/Brinzauls
 - Anpassung Kiesgrube Baustoffwerk (Sanierung mit Teilauffüllung), Gemeinde Surava

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 3. Juli 2007